

## **Visitationsrichtlinie**

### **Richtlinie zur Überprüfung propädeutischer und fachspezifischer Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung**

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens  
des Psychotherapiebeirates vom 14. Dezember 2004

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis.....  | 2  |
| 1. Präambel .....  | 3  |
| 2. Zweck der Visitation.....   | 4  |
| 3. Auswahl der Ausbildungseinrichtung.....   | 5  |
| 4. Visitationskommission und Vertreter der psychotherapeutischen<br>Ausbildungseinrichtung ..... | 5  |
| 5. Organisation der Visitation .....   | 6  |
| 6. Bereiche der Überprüfung durch die Visitation .....   | 7  |
| 7. Kriterien der Beurteilung.....  | 9  |
| 8. Bericht der Visitationskommission .....   | 10 |
| 9. Vertraulichkeit und Informationspflicht .....   | 11 |
| 10. Einspruchsmöglichkeit .....  | 11 |
| 11. Bestätigung über die „Überprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung“ ..                       | 11 |
| 12. Finanzierung der Visitation .....  | 12 |
| Anmerkungen .....  | 12 |

## 1. Präambel

Durch das Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990, ist festgelegt, auf welchem Weg sich eine Einrichtung als propädeutische oder fachspezifische Ausbildungseinrichtung bewerben kann und unter welchen Voraussetzungen sie anerkannt wird. Im Laufe von 13 Jahren nach Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes wurden insgesamt 16 propädeutische Ausbildungseinrichtungen und 33 fachspezifische Ausbildungseinrichtungen behördlich anerkannt.

Zur Qualitätssicherung der Ausbildung wurden im gleichen Zeitraum mehrere Richtlinien und Beschlüsse erarbeitet, die auch bei personellen Umstrukturierungen in den Ausbildungseinrichtungen sowie bei Neuzusammensetzung der Delegierten im Psychotherapiebeirat oder bei Veränderungen in den diversen Curricula eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungslehrgänge sicher stellen sollen:

- Der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Fassung von 1996, dessen ethische Richtlinien selbstverständlich auch für das Ausbildungsverhältnis gelten,
- die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie aus 2000, welche die Fortbildungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit. präzisiert,
- die Supervisionsrichtlinie aus 1996 zur Definition von Supervision und zur Präzisierung der Regeln für die Supervision,
- die laufend aktualisierte Anrechnungsrichtlinie, welche die Kriterien der Anrechnung für das psychotherapeutische Propädeutikum bzw. Fachspezifikum enthält,
- die Lehrtherapeutinnen- und Lehrtherapeutenrichtlinie aus 2000, die die Qualifikationskriterien für die Lehrpersonen im Fachspezifikum beschreibt,
- die Ausbildungsvertragsrichtlinie aus 2002 zur Klärung und Sicherung der rechtlichen Positionen der Kandidatinnen und Kandidaten und der Ausbildungseinrichtungen,
- die laufend aktualisierten Listen der Einrichtungen für die propädeutischen und fachspezifischen Praktika (nach den in den §§ 5 und 8 leg. cit. vorgesehenen Kriterien für Praktikumseinrichtungen).

Ebenfalls zur Qualitätssicherung wurde mit dem Psychotherapiegesetz geregelt, unter welchen Kriterien eine Anerkennung als propädeutische bzw. fachspezifische Ausbildungseinrichtung zurück zu nehmen wäre (§ 4 Abs. 1 bis 3 leg. cit. und § 4 Abs. 5 leg. cit. sowie § 6 Abs. 1 bis 2 leg. cit. und § 6 Abs. 4 bis 6 leg. cit.).

Inwiefern eine Überprüfung der propädeutischen bzw. fachspezifischen Ausbildung erfolgen kann, ist jedoch weitestgehend offen geblieben. Einzig der Jahresbericht der Ausbildungseinrichtungen, der mit Stichtag 1. Juni jeden Jahres vorzulegen ist, ist laut

§ 4 Abs. 6 leg. cit. und § 7 Abs. 7 leg. cit. als Überprüfungsinstrument des Bundesministeriums für Gesundheit vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer erweiterten Überprüfung der Ausbildungen und ihrer Durchführung ergab sich aus der Überlegung, dass allfälligen Beschwerden, die sich aus Ausbildungsverhältnissen oder durch Behandlung fertig ausgebildeter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergeben, durch starke Qualitätssicherung entgegengewirkt werden muss. Durch eine erweiterte Überprüfung soll der Qualitätsstandard der Ausbildung und des psychotherapeutischen Berufs insgesamt noch weiter gehoben werden.

Ein weiterer Grund zur Schaffung der Visitationsrichtlinie besteht darin, die Arbeit des Eintragungsausschusses und damit die Anliegen der Eintragungswerberinnen und -werber in der Form zu unterstützen, dass die Weitergabe von aktuellen Informationen betreffend die psychotherapeutische Ausbildung von den Ausbildungseinrichtungen an die Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten vollständig und ehest möglich erfolgt. Durch die intervallmäßig stattfindende Visitation wird gewährleistet, dass trotz eventuellen Wechsels der Ausbildungsleitung und für den Fall, dass die Ausbildungsleiterin bzw. der -leiter nicht Mitglied des Psychotherapiebeirates ist, die Weitergabe von bereits entwickelten Standards an die Ausbildungseinrichtungen erfolgt.

Insgesamt stellt die vorliegende Richtlinie eine neue und ergänzende Form der Qualitätssicherung für die psychotherapeutische Ausbildung in den anerkannten Ausbildungseinrichtungen dar, die sicherstellen soll, dass die Ausbildung dem erforderlichen Standard entspricht.

## **2. Zweck der Visitation**

Der Zweck der Visitation soll die Qualitätssicherung in der psychotherapeutischen Ausbildung sein. Im Einzelnen ist der Zweck die Überprüfung der Ausbildung durch eine Kontrolle des Angebots und der Durchführung der Ausbildung der propädeutischen und fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen sowie der Rahmenbedingungen der jeweiligen propädeutischen oder fachspezifischen Ausbildung, die von der visitierten Ausbildungseinrichtung angeboten wird.

Geprüft wird,

- welche Unterlagen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgehändigt bekommen,
- wie die Ausbildungen ablaufen,
- ob Verträge, Honorarrichtlinien, Screenings, Abschlüsse, Anrechnungen, Hinweise auf den Umgang mit Beschwerden etc. vorgesehen sind und genützt werden.

Nicht geprüft werden

- die sonstigen Zwecke des Trägervereins der Ausbildung,
- die Ausbildungsinhalte (sofern nicht ein Verdacht auf unzureichenden Standard vorliegt),
- die Mitgliederverwaltung (sofern es sich nicht um die Ausbildungsteilnehmer handelt),
- die Veranstaltungen und Angebote zur Fortbildung,
- die finanziellen und materiellen Aspekte des Trägervereins der Ausbildung (sofern davon nicht die Ausbildungsfinanzen betroffen sind).

### **3. Auswahl der Ausbildungseinrichtung**

Die Auswahl der zu visitierenden Ausbildungseinrichtungen erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Dabei sollen pro Jahr eine Visitation in einer propädeutischen Ausbildungseinrichtung und zwei Visitationen in fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen stattfinden.

Im Übrigen kann eine Visitation auch auf Ersuchen der Ausbildungseinrichtung selbst oder aufgrund eines aktuellen Anlasses – allenfalls nach Befassung des Psychotherapiebeirates - vom Bundesministerium für Gesundheit durchgeführt werden.

### **4. Visitationskommission und Vertreter der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung**

Die Visitationskommission setzt sich aus zwei bzw. vier Mitgliedern zusammen:

- Einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Psychotherapiebeirates (in der Regel eine Vertreterin/ein Vertreter des Propädeutikums- bzw. Fachspezifikumsausschusses),
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP), sofern die Ausbildungseinrichtung Mitglied im ÖBVP ist,
- der Kandidatenvertreterin bzw. dem Kandidatenvertreter im ÖBVP (als Auskunftsperson), sofern die Ausbildungseinrichtung Mitglied im ÖBVP ist.

Von Seiten der zu visitierenden psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung sind zur Teilnahme an der Visitation vorzusehen:

a. Bei den propädeutischen Ausbildungseinrichtungen:

- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter der propädeutischen Einrichtung,
- die organisatorische Leiterin bzw. der organisatorische Leiter der propädeutischen Einrichtung,
- die Leiterin bzw. der Leiter eines Jahrgangs, sofern die propädeutische Ausbildung nach einem Jahrgangssystem geführt wird,
- die/der Beschwerdebeauftragte der propädeutischen Einrichtung, sofern solche ernannt sind,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ausbildungsteilnehmer (in der Funktion als Auskunftsperson).

b. Bei den fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen:

- Die/der Vorsitzende der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,
- die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildungskommission,
- die/der Beschwerdebeauftragte,
- eine Kandidatenvertreterin bzw. ein Kandidatenvertreter (in der Funktion als Auskunftsperson).

## **5. Organisation der Visitation**

Ankündigung: Die Ankündigung der Visitation hat durch das Bundesministerium für Gesundheit unter Angabe des Termins und Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mindestens sechs Wochen vor der Visitation zu erfolgen. Der Ankündigung wird eine Checkliste zur Vorbereitung auf die Visitation beigelegt.

Vorzulegende Unterlagen: Bis zu drei Wochen vor der Visitation sind seitens der ausgewählten Ausbildungseinrichtung schriftliche Unterlagen (Ausbildungsordnung, Ausbildungsvertrag, Veranstaltungskalender, Honorarrichtlinien, ethische Richtlinien, Hinweise auf die Beschwerdebeauftragten etc.) vorzulegen.

Im Einzelnen gehören dazu:

- Die Unterlagen, die maßgebend für die Aufnahme in das Propädeutikum sind bzw. der Ausbildungsvertrag mit der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung (sofern einer besteht) bzw. die früheren Fassungen davon, sofern noch Ausbildungsteilnehmerinnen danach studieren.
- Die aktuell gültigen Regelungen zur Absolvierung des Propädeutikums bzw. die Ausbildungsordnung für das Fachspezifikum bzw. die früheren Fassungen davon, sofern noch Ausbildungsteilnehmerinnen danach studieren.

- Die Vereinsstatuten des Trägervereins, sowie alle früheren Fassungen, sofern darin Bestimmungen enthalten sind, die Ausbildungsteilnehmer-innen und -teilnehmer betreffen.
- Alle Unterlagen, die der Ausbildungsteilnehmerin bzw. dem -teilnehmer bei der Aufnahme in die Ausbildungseinrichtung ausgehändigt werden.

Während der Visitation ist Einsicht in relevante Schriftstücke (Anrechnungen, Screeningergebnisse, Schreiben an die Kandidatinnen und Kandidaten usw.) zu ermöglichen. Im Übrigen findet die Visitation in der Form statt, dass die genannten Unterlagen vor Ort (an der Adresse der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung) vorgelegt, geprüft und besprochen werden.

Dauer der Visitation: Die Visitation hat innerhalb eines Zeitrahmens von 2-3 Stunden, längstens eines halben Tages zu erfolgen. Bei Bedarf kann ein weiterer Termin vereinbart werden.

## **6. Bereiche der Überprüfung durch die Visitation**

Bei der Visitation werden folgende Bereiche anhand der jeweils angeführten Fragen überprüft:

### a. Aufnahmeverfahren:

- Wie gestaltet sich der Vorgang bei der Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten?
- Wie gestaltet sich der Schriftverkehr bei Ablehnungen von Kandidatinnen und Kandidaten?
- Welche Unterlagen werden den aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten ausgehändigt?
- Welcher Schriftverkehr wird bei „vorzeitiger“ Aufnahme, d.h. bei Aufnahme vor Beendigung des Propädeutikums oder vor Ausstellung des Zulassungsbescheides des Bundesministeriums für Gesundheit vorgenommen?
- Wie sieht ein Standardbrief aus?
- In welchen Abständen tagt die Ausbildungskommission?

### b. Ausbildungsstruktur:

- Gibt es ein Jahrgangssystem oder kann jede Ausbildungsteilnehmerin bzw. -teilnehmer selbst entscheiden, wie und wann sie in Selbsterfahrung, Theorie, Supervision einsteigt?
- Ist in den angebotenen Veranstaltungen deklariert, welche Inhalte zu welchem Ausbildungsteil gehören (Selbsterfahrung, Theorie, Supervision)?

- Wie wird über das Angebot von Veranstaltungen entschieden?
- Wer sind die Mitglieder der Ausbildungskommission?
- Wie oft tagt die Ausbildungskommission?
- Gibt es eine Geschäftsordnung?
- Wie erfolgen Antworten seitens der Ausbildungskommission?

c. Ausbildungsabläufe:

- Wie erfolgt die Beurteilung der Teilnahme an Veranstaltungen?
- Gibt es ein Anwesenheitsquorum?
- Wie wird mit Rückmeldungen über ein Seminar umgegangen?
- Wie werden absolvierte Ausbildungsschritte der Ausbildungsteilnehmerinnen registriert bzw. die entsprechenden Unterlagen archiviert?
- Wie und durch wen werden die Screenings durchgeführt?
- Wie und in welchem Zeitrahmenerfolgt die Ankündigung der Ausbildung und wie die schriftliche Rückmeldung?
- Sind allfällige Mehraufgaben durch die Ausbildungsordnung gedeckt?
- Wie erfolgt die Beurteilung einer allfälligen schriftlichen Abschlussarbeit?
- Wie erfolgt die Beurteilung von allfälligen Prüfungen?
- Wer nimmt Anrechnungen vor?
- Gibt es zu den Anrechnungen schriftliche Ansuchen und schriftliche Beantwortungen? In welchem Zeitrahmen erfolgt diese Korrespondenz?

d. Honorare:

- Gibt es eine Honorarordnung?
- Wie wird bei Gruppenveranstaltungen verrechnet (abhängig oder unabhängig von der Teilnehmerzahl)?
- Gibt es verbindliche Honorare der Ausbildungseinrichtung oder ist das Honorar mit der Lehrtherapeutin bzw. dem Lehrtherapeuten individuell zu vereinbaren?
- Wie sind die Stornobedingungen gestaltet?
- Welche Art von Ausstiegsbedingungen, Regeln für Karenzierungen, Unterbrechungen gibt es?

e. Umgang mit Konflikten in der Ausbildung:

- Welche Vorgangsweise gibt es beim Auftreten von Konflikten mit Ausbildungsteilnehmerinnen hinsichtlich Organisation und Inhalt der Ausbildung?
- Welche Vorgangsweise gibt es beim Auftreten von Konflikten zwischen Ausbildungsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und der Einzeltherapeutin/ dem Einzeltherapeuten bzw. der Supervisorin/dem Supervisor?

- Welche Vorgangsweise gibt es beim Auftreten von Konflikten zwischen Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern in der Gruppe?
  - Gibt es eine Rekursinstanz, wenn man mit der Konfliktregelung in erster Instanz nicht zufrieden ist?
  - Gibt es eine Beschwerdebeauftragte/einen Beschwerdebeauftragten bzw. an wen sonst sind Beschwerden zu richten?
- f. Lehrpersonen:
- Auf welchem organisatorischen Weg und nach welchen inhaltlichen Gesichtspunkten erfolgt die Bestellung der Lehrpersonen?
  - Wird bei der Bestellung der Lehrpersonen das Ausbildungscurriculum sowie die 5jährige psychotherapeutische Praxis, die wissenschaftliche Arbeit, die didaktische Kompetenz und der Nachweis über die absolvierte Fortbildung berücksichtigt?
- g. Kontakt mit dem Psychotherapiebeirat bzw. dem Bundesministerium für Gesundheit:
- Sind die erstellten Richtlinien den Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Kenntnis gebracht worden?
  - Sind die Kriterien der Lehrtherapeuteninnen- und Lehrtherapeutenrichtlinie erfüllt?
  - Werden Änderungen hinsichtlich der Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten unverzüglich dem Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt?
  - Hat es seit der Anerkennung als propädeutische bzw. fachspezifische Ausbildungseinrichtung wesentliche Änderungen, welche von den ursprünglichen Angaben, die maßgebend für die Anerkennung waren, in der Ausbildungseinrichtung gegeben?
  - Sind die Jahresberichte zeitgerecht, vollständig und richtig ausgefüllt übergeben worden?

## **7. Kriterien der Beurteilung**

Als Beurteilungskriterien werden während der Visitation und im Bericht der Visitationskommission herangezogen:

- Das Psychotherapiegesetz und die in der Präambel genannten Beschlüsse und Richtlinien des Psychotherapiebeirates,
- die Einhaltung der ausgesprochenen und mit den Kandidatinnen und Kandidaten getroffenen Vereinbarungen,
- die Prüfung der Konsistenz der Ausbildungsabläufe,

- die Qualifikation der Lehrpersonen,
- die Verteilung der Ausbildungsagenden auf die Lehrpersonen, sowie
- vorliegende Beschwerden der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer.

## **8. Bericht der Visitationskommission**

### a. Zeitpunkt der Berichtsvorlage:

Der Bericht ist durch die Visitationskommission innerhalb von sechs Wochen vorzulegen.

### b. Die Empfänger des Visitationsberichtes sind

- die Mitglieder der Visitationskommission,
- die Leitung der propädeutischen bzw. fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

### c. Aufbau des Visitationsberichtes: Der Bericht umfasst die Abschnitte

- Zweck, Rahmenbedingungen, Umfang und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an der Visitation,
- Basisdaten und aktueller Stand der Ausbildung der jeweiligen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,
- Beurteilung der Ausbildungsqualität gemäß genau aufgelisteter Kriterien.
- Darüber hinaus sind Leistungen und Mängel aufzulisten und im Bedarfsfall Auflagen zur Änderung mit Umsetzungszeitraum zu benennen.

### d. Abfassung des Visitationsberichtes:

Der Bericht der Visitationskommission wird von der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Psychotherapiebeirates verfasst und mit den übrigen Mitgliedern der Visitationskommission akkordiert.

### e. Berichtspflicht an den Psychotherapiebeirat:

Im Propädeutikums- bzw. Fachspezifikumsausschuss und in der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates wird (analog zum Beschwerdeausschuss) ohne Details berichtet.

Im Bedarfsfall ist

- bei Visitation einer propädeutischen Einrichtung eine entsprechende Arbeitsgruppe des Propädeutikumsausschusses,

- bei Visitation einer fachspezifischen Einrichtung eine entsprechende Arbeitsgruppe des Fachspezifikumsausschusses
- mit der weiteren Bearbeitung, etwa im Falle der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen, mit dem Bericht zu befassen.

f. Archivierung:

Der Bericht wird zusammen mit den Jahresberichten im Bundesministerium für Gesundheit archiviert.

## **9. Vertraulichkeit und Informationspflicht**

Die Mitglieder der Visitationskommission unterliegen der Schweigepflicht. Insbesondere gilt diese Schweigepflicht auch über alle Inhalte, die während der Visitation zur Sprache kommen, jedoch nicht Gegenstand der Visitation sind.

Eine Informationspflicht besteht gegenüber den Einrichtungen, bei denen die Visitation vorgenommen wird, gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und (in allgemeiner Form) gegenüber dem Psychotherapiebeirat.

Der Visitationsbericht ist durch die Leitung der visitierten Einrichtung den Mitgliedern und Kandidatinnen und Kandidaten zugänglich zu machen.

## **10. Einspruchsmöglichkeit**

Die visitierte Einrichtung kann innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt Einspruch gegen den Visitationsbericht erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Visitationsbericht nach Ablauf dieser Frist als angenommen.

Ein eingebrachter Einspruch ist den Mitgliedern der Visitationskommission zur Kenntnis zu bringen. Er wird von der entsprechenden Arbeitsgruppe des Propädeutikums- bzw. Fachspezifikumsausschusses bearbeitet. Gegebenenfalls sind schriftliche Rückfragen, die Anforderung von Unterlagen und/oder Anhörungen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ausbildungseinrichtungen und der Visitationskommission möglich.

Ein eingebrachter Einspruch soll nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von drei Monaten bearbeitet und beantwortet werden.

## **11. Bestätigung über die „Überprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung“**

Nach Vorliegen eines akzeptierten Visitationsberichtes bzw. nach Umsetzung allfälliger Verbesserungsaufgaben ist der visitierten Ausbildungseinrichtung eine förmliche Bestätigung über die erfolgte Überprüfung im Rahmen der

Qualitätssicherung auszustellen. Diese Bestätigung wird vom Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit Vertretern des Psychotherapiebeirats erarbeitet. Sie wird von der Visitationskommission ausgestellt und enthält die Daten der vorgenommenen Visitation sowie die Beurteilung der Ausbildungseinrichtung.

## **12. Finanzierung der Visitation**

### a. Allfällige Reisespesen:

Für allfällige Reisespesen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und die Vertreterin bzw. den Vertreter des Psychotherapiebeirates wäre seitens des Bundesministeriums für Gesundheit Vorsorge zu treffen. Bei allfälligen Reisespesen der Vertreterinnen bzw. Vertreter des ÖBVP wären diese vom ÖBVP zu tragen.

### b. Allfälliger sonstiger Kostenersatz:

- Der Psychotherapiebeirates empfiehlt, dass die visitierten Ausbildungseinrichtungen einen allfälligen Kostenersatz für die aufgewendeten Stunden, maximal für ein Ausmaß von vier Stunden, sowie für die Erstellung des Visitationsberichtes im Ausmaß von zwei Stunden tragen, wobei seitens des Psychotherapiebeirates ein Stundenhonorar von € 65 als Richtsatz empfohlen wird.
- Der Psychotherapiebeirates empfiehlt, dass der ÖBVP einen allfälligen Kostenersatz für die aufgewendeten Stunden, maximal für ein Ausmaß von vier Stunden, für die allfällige Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des ÖBVP trägt, wobei seitens des Psychotherapiebeirates ein Stundenhonorar von € 65 als Richtsatz empfohlen wird.

## **Anmerkungen**

Im Falle der Errichtung einer gesetzlichen Interessenvertretung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Punkte 3 und 7 (und in der Folge 9 und 11) der veränderten Organisationsform anzupassen.

Der besondere Dank für die Erarbeitung der Richtlinie zur Überprüfung propädeutischer und fachspezifischer Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung (Visitationsrichtlinie) gilt folgenden Personen:

PAWLOWSKY Gerhard, STEIGER-HIRSCH Ulrike